

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Wer dem Finanzamt Zinsen zahlen muss, wird kräftig zur Kasse gebeten.

STEUERRECHT

Fiskus kassiert zu hohe Zinsen

Das oberste deutsche Steuergericht hat die Vollziehung eines Zinsbescheids mit der derzeit geltenden Höhe von 6 % ausgesetzt.

Ein Ehepaar hatte durch eine Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung von € 1,7 Mio zu leisten. Für den Zeitraum April 2015 bis November 2017 errechnete das Finanzamt darüber hinaus eine Zinsforderung von € 240.000. Das Ehepaar wandte sich dagegen und beantragte als vorläufigen Schutz, die Vollziehung des Zinsbescheids auszusetzen mit der Begründung, die Höhe der Zinsen von 6 % sei verfassungswidrig. Sowohl Finanzamt als auch das hierzu angerufene Finanzgericht lehnten den Antrag ab.

Bundesfinanzhof findet Zinshöhe nicht mehr realitätsgerecht

Die Richter gaben den Klägern wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des

Bescheids Recht und setzten die Vollziehung des Zinsbescheids aus. Die Zinshöhe ist nach dem Gericht realitätsfern und verstößt gegen das Übermaßverbot. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Steuergesetze müssen zwar typisieren. Eine gesetzliche Typisierung muss jedoch trotzdem realitätsgerecht sein. Der im Übrigen seit 1961 geltende Zinssatz von 6 % überschreitet für den maßgebenden Zeitraum wegen des hier geltenden niedrigen Marktzinzniveaus den angemessenen Rahmen in erheblichem Maße. Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht ist es, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den ein Steuerpflichtiger dadurch ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Satte 6 % Verzugszinsen kassiert der Fiskus derzeit, wenn Steuerschulden nicht beglichen werden. Kann das in einer Niedrigzinsperiode historischen Ausmaßes rechtens sein? Diese Frage stellte sich auch ein Ehepaar, das zusätzlich zu einer enorm hohen Steuernachzahlung weitere € 240.000 Verzugszinsen an den Staat zahlen sollte. Im Aufmacher dieses Journals lesen Sie, warum es beim Thema Zinsen jetzt Hoffnung gibt und wie es gelang, dass die Vollziehung des Zinsbescheids ausgesetzt wurde.

Außerdem finden Sie auf den folgenden Seiten Tipps zur Auswahl der richtigen Registrierkasse, Hintergrundinformationen zu den Pfandrechten eines Vermieters bei Mietrückstand und eine Geschichte, die zeigt, wie man es schafft, für ein Betriebsfahrzeug keine Privatnutzung versteuern zu müssen. Nichts für Sie dabei? Dann sprechen Sie mit uns! Wir reden gerne mit Ihnen über alle Fragen, die Ihnen gerade unter den Nägeln brennen.

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

► erhält, dass er über die eingesparte Geldsumme zwischenzeitlich verfügen kann. Dem würde Rechnung getragen, wenn für den Zahlungspflichtigen zumindest die Möglichkeit besteht, die zu zahlenden Zinsen am Markt auch tatsächlich zu erzielen. Diese Möglichkeit ist aber wegen der strukturellen Niedrigzinsphase nahezu ausgeschlossen. Darüber hinaus erscheint auch ein potentieller Zinsnachteil des Fiskus angesichts der Verhältnisse am Kapitalmarkt nahezu ausgeschlossen.

Das hiergegen angeführte Argument, dass sich die Zinshöhe gleichermaßen zugunsten

wie zulasten der Steuerpflichtigen bewegt, hilft hier nicht weiter. Denn die Richter erachten auch 6 % Zinsen für Erstattungsansprüche als nicht realitätsgerecht.

Ausblick: Steuerbürger dürfen sich aber noch nicht zu früh freuen. Denn der Bundesfinanzhof hat nicht in der Hauptsache entschieden. Beim vorliegenden Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung erfolgt nur eine summarische Prüfung. Betroffene können für Zinsen nach dem 01.04.2015 Aussetzung der Vollziehung beantragen, dabei helfen wir gerne weiter. ■

BETRIEBSPRÜFUNG

Immer wieder die Kasse (Teil 2)

Auch die Verwendung von Registrierkassen ist kein Allheilmittel gegen Ärger mit dem Fiskus. Im Folgenden einige Tipps, was aufzuzeichnen ist und wie die Daten zu speichern sind.



Seit 2010 verlangt der Fiskus bei Verwendung von Registrierkassen, dass alle steuerlich relevanten Einzeldaten aufgezeichnet werden. Diese Daten müssen unveränderbar und vollständig sein und sie müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden. Dazu gehören die Programmierdaten und etwaige Änderungsprotokolle. Viele, vor allem ältere Registrierkassen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Es kann sein, dass die eingesetzten Geräte die Daten nicht dauerhaft speichern (z. B. der interne Speicher nach jedem Tagesabschluss geleert wird), dass keine Schnittstelle existiert, um die Daten elektronisch auszulesen oder dass nicht sichergestellt ist, dass die Daten unveränderbar aufgezeichnet werden.

Derartige Systeme werden vom Fiskus seit 01. Januar 2017 nicht mehr toleriert.

Aufzubewahren sind:

- Protokolle über Einsatzorte und Einsatzzeiträume der Kassen
- Aufzeichnungen zur Überprüfung der Bar-einnahmen (also Kassensturzberichte)
- Zur Kasse gehörende Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungs- und Programmieranleitungen.

Werden mit der Registrierkasse auch unbare Geschäftsvorfälle, z. B. EC-Kartenzahlungen, Lastschriftverfahren oder Kreditkarten erfasst, muss die Kasse einen Abgleich der baren und der unbaren Zahlungsvorgänge ermöglichen.

Auch beim Einsatz elektronischer Registrierkassen müssen Differenzen des rechnerischen zum tatsächlichen Kassenbestand zeitnah aufgeklärt werden und durch Vermerke aufgezeichnet werden. Denn maßgebend für den Fiskus sind die tatsächlichen und nicht die rechnerischen Gegebenheiten.

Stornobuchungen dürfen darüber hinaus nicht vertuscht werden, sie müssen gesondert dargestellt werden. Das Fehlen von Stornobuchungen widerspricht nach Ansicht der Finanzverwaltung sogar der allgemeinen Lebenserfahrung, nach der eben immer mal Eingabefehler passieren. ■

ERTRAGSTEUER

Eigennutzung eines Pkw vermeiden

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Überlassung eines Betriebsfahrzeugs zu privaten Zwecken stößt bei vielen Steuerpflichtigen sauer auf. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine klare Richtlinie herausgegeben, wann und unter welchen Voraussetzungen das vermeidbar ist.

Bei einer Anwaltskanzlei war ein Porsche 911 betrieblich erfasst. Es wurde keine Versteuerung einer privaten Nutzung durchgeführt. Der Inhaber begründete das damit, dass auf ihn privat ein Porsche 928 S4 und auf seine Frau ein Volvo V70 T5 zugelassen sei. Das Finanzamt wollte dieser Argumentation aber nicht folgen. Der Fall ging bis zum BFH, der dem Anwalt Recht gab.

Der Beweis des ersten Anscheins

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden dienstliche Fahrzeuge auch privat genutzt. Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist, wie z. B. bei reinen Baustellenfahrzeugen. Ein Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung kann aber entkräftet werden. Hierzu ist nicht der Beweis des Gegenteils erforderlich, der Steuerpflichtige muss also nicht nachweisen, dass er nicht privat gefahren ist. Erforderlich und ausreichend ist es, dass ein Sachverhalt dargelegt wird, der es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die allgemeine Lebenserfahrung nicht gilt.

Für die Richter war entscheidend, dass der private Porsche in Motorleistung, Ausstattung, Fahrleistung und Prestige dem im Betriebsvermögen enthaltenen Fahrzeug vergleichbar war. Ein weiterer Baustein zur Entkräftung der möglichen Privatnutzung: Die Ehegatten hatten noch kleine Kinder, weshalb die allgemeine Lebenserfahrung dafür sprach, dass für den Transport der Kinder und für größere Einkäufe der private Kombi genommen wird.

Ausblick: Es ist äußerst fraglich, ob es lohnend ist, hochwertige Fahrzeuge im Privatvermögen zu halten, nur um die private Nutzungsbesteuerung eines Betriebsfahrzeugs zu vermeiden. ■

Krankheitsanfälligkeit als Kündigungsgrund

Ist ein Arbeitnehmer allgemein krankheitsanfällig, kann er unter gewissen Umständen auch dann gekündigt werden, wenn einzelne Erkrankungen bereits ausgeheilt sind. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern und wies die Klage einer Arbeitnehmerin zurück.



Gegenstand der Klage war die ordentliche Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin, die krankheitsbedingt häufig fehlte. Ihr Arbeitgeber, eine Pflegeeinrichtung, sprach deswegen eine personenbedingte Kündigung aus. Dagegen wandte sie sich mit einer Kündigungsschutzklage. Sie war der Meinung, dass die Kündigung sozial ungerechtfertigt sei. Ihre Krankheiten seien ausgeheilt und es bestünde keine Gefahr, dass sie erneut krank werde. Zudem brachte sie vor, dass sie mit Rücksicht auf die Heimbewohner zuhause geblieben sei, da sie diese durch ihre häufigen Erkältungen nicht infizieren wollte.

Negative Gesundheitsprognose entscheidend

Trotz dieser nachvollziehbaren Überlegung der Arbeitnehmerin konnte das Landesarbeitsgericht ihre Einwände nicht berücksichtigen. Die Voraussetzungen für eine personenbedingte Kündigung (s. Kasten) lagen vor und die Kündigung war damit rechtmäßig. Ausschlaggebend war, dass die häufigen Erkrankungen während der letzten Jahre dafür sprachen, dass die Klägerin auch in Zukunft häufig fehlen würde. Von einer solchen negativen Prognose darf nur dann nicht ausgegangen werden, wenn die Krankheiten alle ausgeheilt sind. Wurde eine Krankheit erfolgreich therapiert, z. B.

durch eine OP, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie in Zukunft wieder auftreten wird. Etwas anderes gilt bei ständigen Infekten und Erkältungen. Diese sind zwar bei der Arbeitnehmerin stets auskuriert worden und damit eigentlich ausgeheilt. Ihre Anfälligkeit für Erkältungen bleibt jedoch für die Zukunft bestehen.

Fazit: Ausschlaggebend für die Kündigung war auch, dass die Arbeitnehmerin im Durchschnitt an 6 Tagen pro Monat krank war und die Fehlzeiten damit etwa 20 % des Monats ausmachten. Dieser Ausfall beeinträchtigte die betrieblichen Abläufe im Pflegeheim erheblich. Die Kündigung war deshalb wirksam. ■

Die 3 Voraussetzungen einer personenbedingten Kündigung:

1. Vorliegen objektiver Tatsachen, die eine weitere Erkrankung befürchten lassen
2. Erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen durch prognostizierte Fehlzeiten
3. Abwägung, ob der Arbeitgeber die Beeinträchtigungen trotzdem hinnehmen muss

Vollmacht kann Testament sein

Ein eigenhändig geschriebenes Schriftstück kann auch dann als Testament angesehen werden, wenn es mit Vollmacht überschrieben ist.

Die verstorbene Patentante einer Klägerin verfasste vor ihrem Tod mehrere Schriftstücke. Eines davon war mit Testament überschrieben und bestimmte, dass das Elternhaus samt Grundstück je zur Hälfte an ihre beiden Schwestern übertragen werden soll. In einem zweiten Schriftstück, überschrieben mit Vollmacht, erteilte sie ihrer Nichte Vollmacht, über den Bausparvertrag über ihren Tod hinaus zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen. In einem dritten Schriftstück erteilte sie der Nichte eine weitere Vollmacht über ein Konto bei der Volksbank.

Auslegung der Richter

Die Nichte ging davon aus, dass die Schriftstücke als Vermächnisse zu verstehen seien und sie damit einen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft, bestehend aus ihrer Mutter und deren Schwester als testamentarisch eingesetzte Erben hat. Die Tante weigerte sich, sie sah die Schreiben der verstorbenen Schwester lediglich als Bankvollmachten an. Dass diese Auslegung nicht dem Willen der Verstorbenen entsprach, konnte das Oberlandesgericht Hamm bestätigen. Die Verstorbene schrieb, dass sich die Nichte das Guthaben auszahlen lassen könne. Daran zeige sich, dass die Verstorbene mit den Begriffen des Erbrechts zwar nicht vertraut war. Jedoch war es ihr Wille – und allein darauf kommt es an – ihrer Nichte das Sparguthaben zu vermachen.

Fazit: Ein Testament muss nicht zwingend mit „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ überschrieben sein. Wichtig ist, dass aus dem Schriftstück der Testierwille deutlich wird. ■

Fallstricke im Arbeitszeugnis

Stellt ein Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis mit Schreibfehlern und veraltetem Datum aus, kann er zur Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses gezwungen werden.



Ein Arbeitnehmer verklagte seinen Arbeitgeber auf die Ausstellung eines Zeugnisses. Die beiden Parteien schlossen einen Vergleich und einigten sich auf einen bestimmten Inhalt. Mehr als 6 Wochen später existierte immer noch kein Zeugnis, das diesen Vorgaben entsprach. Der Arbeitnehmer erhielt lediglich einen Entwurf, der mit Schreibfehlern versehen war. In diesem war das Wort „gegenüber“ falsch getrennt „gegen über“ geschrieben. Noch schwerer wog jedoch nach den Richtern, dass der Name des ehemaligen Arbeitnehmers falsch geschrieben wurde. Der Arbeitneh-

mer monierte daraufhin das Vorgehen seines ehemaligen Chefs und bekam vor dem Landesarbeitsgericht Köln Recht.

Zwang gegen Arbeitgeber

Das Gericht legte dem Arbeitgeber ein Zwangsgeld in Höhe von € 200 bzw. für den Fall, dass dieses nicht eingetrieben werden kann, ersatzweise einen Tag Zwangshaft auf. Die € 200 waren nach Ansicht der Richter noch am unteren Rand angesiedelt, da sie davon ausgingen, dass der Arbeitgeber das ordnungsgemäße Zeugnis bisher nur aus Nachlässigkeit nicht ausgestellt und nicht etwa aus böser Absicht gehandelt hat. Ausschlaggebend für die resolute Entscheidung des Gerichts war jedoch, dass es bei einem Zeugnislese Anlass zu der Vermutung geben könnte, der Arbeitgeber distanzieren sich durch bewusst mangelnde Sorgfalt vom Inhalt des Zeugnisses.

Fazit: *Der Inhalt von Zeugnissen führt nach wie vor häufig zu Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Wurde bereits vor Gericht geklärt, wie das Zeugnis aussehen soll, muss der Arbeitgeber dies auch umsetzen. Ansonsten riskiert er wie in dem geschilderten Fall sogar ein Zwangsgeld.* ■

KURIOSES

Toilettenbesuch ist kein Arbeitsunfall

Stürzt ein Arbeitnehmer in der Toilette am Arbeitsplatz ist das kein Arbeitsunfall, sondern eine private Tätigkeit.

Ein Mechaniker besuchte in der Mittagszeit die Toilette seines Arbeitgebers. Weil der Boden vor dem Waschbecken innerhalb der Toilette mit Seife verschmiert war, rutschte er aus und zog sich eine Prellung zu. Die nächsten vier Tage musste er im Krankenhaus behandelt werden. Das Sozialgericht Heilbronn entschied in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil, dass es sich dabei nicht um einen Arbeitsunfall handle. Zum Zeitpunkt des Sturzes habe der Kläger keine Handlung verrichtet, die der unfallversicherten Tätigkeit (als Mechaniker) zuzurechnen sei. Zwar bestehe Versicherungsschutz auf dem Weg zu und von einer Toilette. Die Verrichtung der Notdurft selbst diene aber eigenen Interessen, es handle sich somit um eine private, nicht unfallversicherte Tätigkeit. Daher sei der Aufenthalt in einer betrieblichen Toilettenanlage grundsätzlich nicht unfallversichert. ■

Das Auto des Mieters pfänden

Stellt ein Mieter auf einem gemieteten Grundstück regelmäßig Fahrzeuge ab, erhält der Vermieter ein Pfandrecht an diesen. Wird das Fahrzeug entfernt, erlischt es und entsteht erst wieder neu, sobald das Fahrzeug erneut auf dem Grundstück abgestellt wird.

Mit einem etwas umständlich anmutenden Fall musste sich der Bundesgerichtshof kürzlich beschäftigen. Es ging um den Streit zwischen einem Markisenbauunternehmer und dessen Vermieter. Der Unternehmer stellte abends regelmäßig einen Lkw und Anhänger auf das gemietete Grundstück ab. Tagsüber befanden sich Fahrzeug samt Anhänger im Einsatz. Nachdem der Unternehmer Insolvenz anmelden musste, veräußerte dessen Insolvenzverwalter Lkw und Anhänger. Der Vermieter verlangte eine vorzugsweise Befriedigung aus diesem Verkaufserlös aufgrund seines Vermieterpfandrechts an den Fahrzeugen. Bei ihm standen nämlich noch Mietzahlungen offen.

Sprunghaftes Pfandrecht

Ein Vermieter erlangt grundsätzlich ein Pfandrecht an den Gegenständen, die der Mieter in die Mietsache einbringt. Dieses erlischt wieder, sobald der Gegenstand von dem Grundstück entfernt wird. Es erlischt auch dann, wenn der Lkw nur vorübergehend vom Grundstück gefahren wird. Sobald die Fahrzeuge wieder abgestellt werden, entsteht jedoch ein neues Pfandrecht. Dies mag umständlich klingen, ist so jedoch im Gesetz festgelegt. Ob sich der Vermieter im Einzelfall auf sein Pfandrecht berufen kann, hängt also davon ab, ob der Lkw samt Anhänger zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung auf dem Grundstück stand. War dies nicht der Fall, z. B. weil die Fahrzeuge im Einsatz waren, kann sich der Vermieter nicht auf ein Pfandrecht berufen.

Ausblick: *Das Entfernen von Gegenständen des Mieters führt nur dann nicht zum Erlöschen des Vermieterpfandrechts, wenn der Vermieter davon keine Kenntnis hat oder dem Entfernen widersprochen hat und dies auch durfte.* ■